

Checkliste: Vertretung der GmbH

1. Definition

- Vertretung = externes, rechtsgeschäftliches Handeln für die Gesellschaft

2. nach Gesetz

- Grundsatz der Einzelvertretungsbefugnis (vgl. OR 814 Abs. 1), im Gegensatz zur gemeinsamen Geschäftsführung (OR 809 Abs. 1 Satz 1)

3. nach Statuten

- Abweichende Regelung der Vertretung in den Statuten (vgl. OR 814 Abs. 2)
- Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein (vgl. OR 814 Abs. 2 Satz 1)
 - Einzelheiten gemäss Statuten (vgl. OR 814 Abs. 2 Satz 2)
 - Organisationsreglement der Gesellschafterversammlung
 - Organisationsreglement der Geschäftsführer

4. Gesetzliches Wohnsitzerfordernis

- Min. ein Geschäftsführer muss in der Schweiz Wohnsitz haben (vgl. OR 814 Abs. 3)
- Voraussetzungen
 - nicht zwingend ein Geschäftsführer
 - auch Direktor kann Wohnsitzerfordernis erfüllen
 - auch Einzelzeichnungsberechtigter ohne Funktion kann Wohnsitzerfordernis erfüllen
 - Möglichkeit zur Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses durch mehrere kollektivzeichnungsberechtigte Personen
- Nichtbeachtung des Wohnsitzerfordernisses führt zur Abweisung der HR-Anmeldung

5. Umfang bzw. Beschränkung der Vertretungsbefugnis

- Umfang und Beschränkung werden bestimmt durch OR 814 Abs. 4 iVm OR 718a
- Verträge zwischen GmbH und Vertreter: OR 814 Abs. 4 iVm OR 718b

6. Zeichnungsberechtigung

- Nebst Angabe der Firma haben die Zeichnenden der Firma der GmbH ihr Unterschriften beizufügen (vgl. OR 814 Abs. 5)

7. Eintragung im Handelsregister

- Eintragungspflicht der zur Vertretung der GmbH befugten Personen ins Handelsregister (OR 814 Abs. 6 Satz 1)
 - Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (vgl. OR 814 Abs. 6 Satz 2)
 - Mehrere Geschäftsführer und fehlende Vorsitz-Regelung
 - Entsprechende Ergänzung der HR-Belege
- Eintragungspflicht von Geschäftsführern ohne Zeichnungsberechtigung (vgl. HRegV 73 Abs. 1 lit. p)
- Nicht ins HR eintragungsfähig sind Handlungsbevollmächtigte